

2455 073

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 85/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Günter H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße 42,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Nach den vom Bundesgerichtshof RsW 1973, 171 dargelegten Grundsätzen ist die Schätzung der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung des Klägers durch das Berufungsgericht nicht zu beanstanden. Daß es dabei angenommen hat, der inaktiven Lungentuberkulose komme ein Krankheitswert nicht zu, liegt in seinem tatrichterlichen Verantwortungsbereich. Ein An-

- 3 -

haltapunkt dafür, daß die ärztlichen Sachverständigen
willkürlich gehandelt hätten, ist nicht ersichtlich.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)